

CovidCheck

Ab 1. November 2021 geltender Rechtsrahmen

Im Rahmen des CovidChecks ist der Zugang zu Unternehmen und Verwaltungen (bzw. zu den CovidCheck gewidmeten Bereichen), zu Einrichtungen, die Publikum oder Gäste empfangen, sowie zu öffentlichen und privaten Versammlungen vorbehalten für:

- Personen, die ein gültiges CovidCheck-Zertifikat vorlegen (grüne Anzeige in der App CovidCheck.lu);
- für Krankenhäuser und Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen: Personen, die vor Ort einen Schnellselbsttest durchführen und dessen Ergebnis negativ ist;
- außerhalb der oben genannten Sektoren und nur bis zum 31. Oktober 2021: Personen, die vor Ort einen Schnellselbsttest durchführen und deren Ergebnis negativ ist.

Kinder unter 12 Jahren und 2 Monaten sind von CovidCheck bzw. Tests ausgenommen

Der Rechtsrahmen sieht keine spezifische Ausnahme für Personen vor, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Obligatorischer CovidCheck

- in Gastronomiebetrieben (Kunden und Personal);
- am Eingang von Krankenhäusern und Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen (Personal, externe Dienstleister sowie Besucher und Patienten ab einem Alter von 12 Jahren und 2 Monaten).

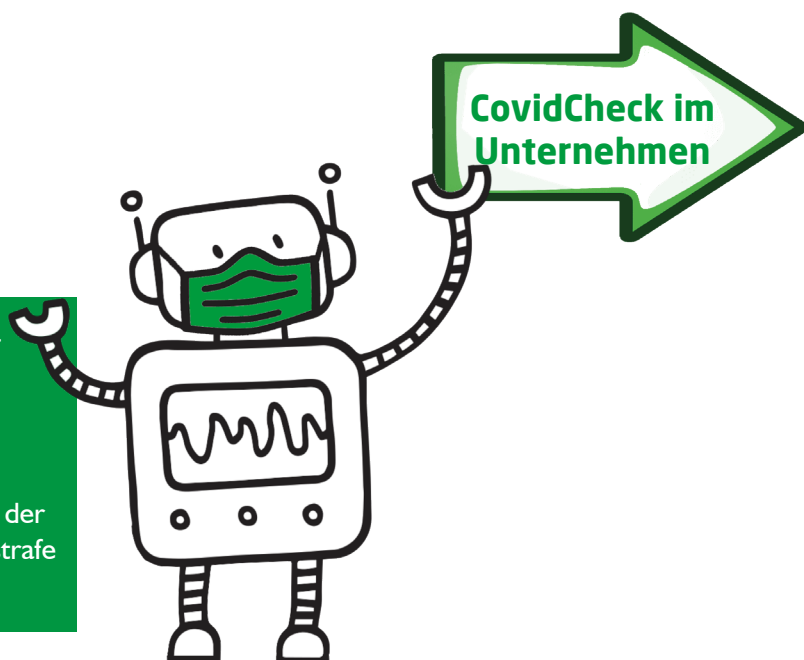
Achtung: Personen, die wegen eines Notfalls in ein Krankenhaus kommen, und Personen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden und behandelt oder in ein Krankenhaus eingeliefert werden müssen, kann der Zutritt Einreise nicht verweigert werden.

Im Falle der Einführung des CovidChecks muss die Gesundheitsdirektion vorher elektronisch benachrichtigt werden und ein Aushang erfolgen (Ausnahme: private Treffen).

Bei der Anmeldung muss der Anwendungsbereich von CovidCheck genau festgelegt werden. Die Nichteinhaltung der Meldepflicht und der Zugangskontrolle wird mit einer Geldstrafe von 6.000 € geahndet.

Möglicher CovidCheck

- jede Versammlung oder Veranstaltung von 11-2.000 Personen;
- Terrassen von Restaurants und Kneipen.



CovidCheck Rechtsrahmen

CovidCheck in Unternehmen

Der CovidCheck kann optional für alle oder Teile eines Unternehmens oder einer öffentlichen Verwaltung im Rahmen des Arbeitsschutzes eingeführt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten der Personaldelegation beachtet werden muss (Art. 414-1 bis L. 414-17 des Arbeitsgesetzes, insbesondere die Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterrichtung und Anhörung der Personaldelegation bei weniger als 150 Beschäftigten, bzw. die Mitentscheidung von Arbeitgeber und Personaldelegation bei mindestens 150 Beschäftigten).

Zur Einführung des CovidChecks, fordert der LCGB folgende Regeln:

1. Die Prävention einer Coronavirus-Infektion muss weiterhin absolute Priorität haben.
2. Die Einführung des CovidChecks in einem Unternehmen muss motiviert sein sowie auf objektiven Kriterien und einer realen Notwendigkeit beruhen.
3. Gemäß dem Arbeitsgesetzbuch muss die Einführung des CovidChecks zwingend durch Information und Konsultation der Personalvertretung und des Delegierten für Sicherheit und Gesundheit erfolgen.
4. Im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung des CovidChecks dürfen keine Sanktionen gegen Arbeitnehmer (Heimschickene, unbezahlter Urlaub, Entlassung usw.) verhängt werden.
5. Da die Einführung des CovidChecks vollständiger Wunsch des Arbeitgebers ist, müssen die direkten und indirekten Kosten für das Unternehmen und die Arbeitnehmer (insbesondere die Kosten für Tests) vom Arbeitgeber getragen werden.
6. Die Zeit, die nicht geimpfte Arbeitnehmer für COVID-Tests brauchen, muss als Arbeitszeit angerechnet werden.
7. Die Einführung des CovidChecks sollte nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten führen.

Jede Nichteinhaltung dieser Regeln muss dem LCGB unverzüglich gemeldet werden, damit er in dem betreffenden Unternehmen angemessen reagieren kann.

Gesundheitsmaßnahmen ohne CovidCheck

- bis zu 10 Personen: keine Einschränkungen;
- ≥ 11 Personen: Maskenpflicht und Abstand von 2 Metern (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben oder zusammenleben sowie Personengruppen von max. 4 Personen).

Gesundheitsmaßnahmen mit CovidCheck

- Keine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen einer Maske;
- Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, einen physischen Abstand zu halten.



CovidCheck Rechtsrahmen